



Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 4. März 2016

geändert durch Satzungen vom
8. März 2018
27. Februar 2020¹

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 27.02.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013, GVBl. S. 252) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 21. August 2014 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiengangs Soziale Arbeit ist die Befähigung zum selbstständigen beruflichen Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und breit angelegter Methoden. Das Studium integriert wissenschaftlich fundiertes Wissen des Fachgebiets der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften und ermöglicht innovatives Handeln auf der Basis eines kritischen Verständnisses. Die berufsbezogenen Handlungskompetenzen gewährleisten, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und berufsethisch zu reflektieren. Die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen gilt dabei als handlungsleitend. Neben Fachwissen erweitern die Studierenden auch soziale, kommunikative und persönliche Fähigkeiten und erwerben Fähigkeiten zur Kooperation und Netzwerkbildung. Am Ende des Studiums verfügen die Studierenden über die Qualifikation, sich den Herausforderungen eines komplexen und international verflochtenen Handlungsfelds zu stellen und Lösungsansätze in deutscher und englischer Sprache zu entwickeln.

¹ Inkrafttreten 28.02.2020

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerber oder Bewerberinnen, die keine einschlägige fachpraktische Ausbildung durchlaufen haben oder eine nicht einschlägige Ausbildungsrichtung an der Beruflichen Oberschule belegt haben, müssen vor Studienbeginn eine einschlägige fachpraktische Ausbildung oder eine in Vollzeit erbrachte, mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit nachweisen.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. Es gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst die ersten drei theoretischen Studiensemester, der zweite Abschnitt das vierte Studiensemester (praktisches Studiensemester), den dritten Studienabschnitt bilden das fünfte, sechste und siebte Studiensemester.
- (2) Im dritten Studienabschnitt werden in Abhängigkeit vom Studienplan die in der Anlage festgelegten Studienschwerpunkte geführt.
- (3) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester findet im zweiten Studienabschnitt statt. Es beinhaltet ein Praktikum in einer sozialen Einrichtung oder in einem sozialen Dienst im Umfang von 22 Wochen (Vollzeit) sowie die Lehrveranstaltungen 2.2.1 und 2.2.2 oder 2.2.3 bei einem Praktikum im Ausland gemäß Anlage.
- (2) Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6 Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits², Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

² Im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet.

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 7 Studienplan

- (1) Auf die Regelungen in der APO zum Studienplan wird verwiesen.
- (2) Der Studienplan enthält neben den durch die APO vorgeschriebenen Inhalten die Angaben, aus welchen Leistungsnachweisen die Portfolioprüfung besteht, in welchem Zeitraum diese Leistungsnachweise jeweils zu erbringen sind, wie sich aus den Teilbewertungen die Gesamtbewertung der Portfolioprüfung ergibt, welcher Prüfer oder welche Prüferin das Gesamtergebnis ermittelt, und welche Bedingungen zum Nichtbestehen der Portfolioprüfung führen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den (Teil-)Modulen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Nr. 1.01 gemäß Anlage), Professionstheoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit (Nr. 1.03 gemäß Anlage) und Erziehungswissenschaftliche Grundlagen (Nr. 1.09 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt 60 Credits erzielt und die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden hat.
- (3) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer das Teilmodul Praktikum (Nr. 2.1 gemäß Anlage) abgelegt hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung wird der Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 10 Prüfungskommission

Für den Studiengang Soziale Arbeit wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im fünften Studiensemester unter Voraussetzung, dass das Praxismodul (Nr. 2 gemäß Anlage) erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit mindestens 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13 Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. In der Urkunde wird vermerkt, dass der Absolvent oder die Absolventin berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagogin“ zu führen.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung: „Social Work“. Die englischen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 11. Februar 2016, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Nr. X/3-H3441.RE.2-11/5031 vom 20. Juli 2006) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 4. März 2016

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.01	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten**) (Introduction to Working in an Academic Context)	3	6	S		StA		TN an 80 % der Präsenz- termine	1
1.02	Methoden empirischer Sozialforschung (Methods in Empirical Social Research)	6	10	S					1
1.02.1	Forschungstheorie	(2)	(3)	S		KI, 60 Min			(1/3)
1.02.2	Forschungspraxis	(4)	(7)	S		StA		TN an 80 % der Präsenz- termine	(2/3)
1.03	Professionstheoretische Grundlagen der Sozialen Arbeit**) (Introduction to the Professional Theories of Social Work)	6	8						1
1.03.1	Philosophische Grundlagen	(2)	(3)	S		KI, 60 Min			(1/3)
1.03.2	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	(4)	(5)	SU		KI, 120 Min			(2/3)
1.04	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (Health Science Basics)	4	6						1
1.04.1	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen 1	(2)	(3)	SU		KI, 90 Min			(1/2)
1.04.2	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen 2	(2)	(3)	S		KI, 90 Min			(1/2)
1.05	Organisationslehre (Theory of Organisations)	3	5	SU	schrP, 90				1
1.06	Psychologische Grundlagen**) (Basics of Psychology)	4	6						1
1.06.1	Psychologische Grundlagen 1	(2)	(3)	SU		KI, 60 Min			(1/2)
1.06.2	Psychologische Grundlagen 2	(2)	(3)	S		KI, 60 Min			(1/2)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.07	Rechtliche Grundlagen**) (Legal Background)	4	5	SU	schrP, 90				1
1.08	Sozialleistungsrecht und Familienrecht**) (Social Benefits Law and Family Law)	4	5	S	schrP, 90				1
1.09	Erziehungswissenschaftliche Grundlagen**) (Basics of Educational Sciences)	4	6	SU	schrP, 120				1
1.10	Soziologische und politikwissenschaftliche Grundlagen**) (Sociological and Political Science Basics)	4	6						1
1.10.1	Soziologische Grundlagen	(2)	(3)	SU, S		StA o. Ref ¹⁾			(1/2)
1.10.2	Politikwissenschaftliche Grundlagen	(2)	(3)	SU, S		StA o. Ref ¹⁾			(1/2)
1.11	Methoden der Sozialen Arbeit**) (Methods in Social Work)	8	12						1
1.11.1	Gesprächsführung in der Beratung	(2)	(3)	Ü		prLN m.E.		TN an 80 % der Präsenz- termine	(-)
1.11.2	Gemeinwesenarbeit	(2)	(3)	Ü		KI, 60 Min		Zwei Teilmodule sind zu wählen!	2 x (1/3)
1.11.3	Sozialpädagogische Fallarbeit	(2)	(3)	Ü		KI, 60 Min			
1.11.4	Gruppenarbeit	(2)	(3)	Ü		KI, 60 Min			
1.11.5	Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit	(2)	(3)	Ü		StA o. KI, 60 Min ¹⁾			(1/3)
1.12	Kultur, Ästhetik, Medien (Culture, Aesthetics, Media)	6	9						1
1.12.1	Grundlagen der Ästhetischen Bildung und Kulturvermittlung	(2)	(3)	S		KI, 60 Min			(1/3)
1.12.2	Kultur, Ästhetik, Medien 1	(2)	(3)	Ü		PStA o. prLN ¹⁾			(1/3)
1.12.3	Kultur, Ästhetik, Medien 2	(2)	(3)	Ü		StA			(1/3)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
1.13	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit**) (Fields of Social Work)	4	6						1
1.13.1	Handlungsfelder der Sozialen Arbeit	(2)	(3)	Ü		KI, 90 Min			(1)
1.13.2	Studienbegleitendes Praktikum und Begleitveranstaltung	(2)	(3)	S		Bericht und Präsentation m.E.		TN an 80 % der Präsenztermine	(-)
Summen für ersten Studienabschnitt		60	90						13

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

***) Grundlagenmodul gemäß § 4 (2) RaPO.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungs- voraus- setzungen		
2	Praxismodul (Internship)	3 o. 2	30						-
2.1	Praktikum		(27)	Pr		Bestätigung			(-)
	Bei Praktikum im Inland								
2.2.1	Praxisseminar	(1)	(3)	S		Pf, m.E.	Praktikum im Inland	6 Teilnahme- Testate	(-)
2.2.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	(2)							
	Bei Praktikum in Ausland								
2.2.3	Begleitveranstaltung Auslandspraktikum	(2)	(3)	S		Pf, m.E.	Praktikum im Ausland	5 Teilnahme- Testate	(-)
Summen für zweiten Studienabschnitt		3 o. 2	30						-

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6			9	10
					7				
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich	Studienbegleitende	Zulassungsvoraussetzungen		
					Schriftlich	Leistungs-nachweise			
					Dauer in Min.				
3.01	Soziologische und politikwissenschaftliche Vertiefung (Sociological and Political Scientific Accentuation)	6	9						1
3.01.1	Soziologische Vertiefung	(2)	(3)	SU		StA			(1/2)
3.01.2	Politikwissenschaftliche Vertiefung	(2)	(3)	SU		StA			(1/2)
3.01.3	Theoretische Vertiefung mit soziologischen und politikwissenschaftlichen Aspekten	(2)	(3)	S		Ref m.E.			(-)
3.02	Transdisziplinäre Perspektiven auf Fragestellungen Sozialer Arbeit (Transdisciplinary Perspectives of Issues in Social Work)	4	5						2
3.02.1	Teilmodul 1	(2)	(2,5)	S		StA		Zwei Teilmodule sind zu wählen	2 x (1/2)
3.02.2	Teilmodul 2	(2)	(2,5)	S		StA			
3.02.3	Theorien der Sozialen Arbeit (Vertiefung)	(2)	(2,5)	S		KI, 60 Min.			
3.03	Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Vertiefung (Educational Scientific Accentuation)	3	6	SU, S		Pf			1
3.04	Gesundheitswissenschaftliche Vertiefung (Health Science Accentuation)	3	5	SU, S		StA o. KI, 60 Min ¹⁾			1
3.05	Psychologische Vertiefung (Psychological Accentuation)	3	5	SU, S		StA o. Ref ¹⁾			1
3.06	Sozialmanagement (Social Management)	3	6	SU, S	schrP, 90				1
3.07	Kultur- und medienpädagogische Projektarbeit (Project of Cultural- and Media Education)	4	6	Pro		Pf			1
3.08	Schwerpunkte Zielgruppen und Arbeitsfelder (Accentuation Target Groups and Fields of Work)	12	24		Einer der 8 Studienschwerpunkte ist zu wählen.				3

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungs- nachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
Studienschwerpunkt: Erwachsenenbildung/Intergeneratives Arbeiten									
3.08.1.1	Spezifische Arbeitsansätze	(4)	(8)	Ü		Pf			(1/3)
3.08.1.2	Spezifische Theorien	(2)	(4)	Ü		Kl, 90 Min			(1/6)
3.08.1.3	Spezifische Rechtsgebiete	(2)	(4)	Ü		Kl, 60 Min			(1/6)
Studienschwerpunkt: Kinder- und Jugendhilfe									
3.08.2.1	Spezifische Arbeitsansätze	(4)	(8)	Ü		Kl, 90 Min			(1/3)
3.08.2.2	Spezifische Theorien	(2)	(4)	Ü		Ref			(1/6)
3.08.2.3	Spezifische Rechtsgebiete	(2)	(4)	Ü		Kl, 60 Min			(1/6)
Studienschwerpunkt: Jugend(sozial)arbeit/Soziale Arbeit an Schulen									
3.08.3.1	Spezifische Arbeitsansätze	(4)	(8)	Ü		StA u. Ref			(1/3)
3.08.3.2	Spezifische Theorien	(2)	(4)	Ü		Kl, 90 Min			(1/6)
3.08.3.3	Spezifische Rechtsgebiete	(2)	(4)	Ü		Kl, 60 Min			(1/6)
Studienschwerpunkt: Rehabilitation/Behindertenhilfe									
3.08.4.1	Spezifische Arbeitsansätze	(4)	(8)	Ü		StA u. Ref			(1/3)
3.08.4.2	Spezifische Theorien	(2)	(4)	Ü		Kl, 90 Min			(1/6)
3.08.4.3	Spezifische Rechtsgebiete	(2)	(4)	Ü		Kl, 60 Min			(1/6)
Studienschwerpunkt: Straffälligenhilfe/Suchtcrankenhilfe/Wohnungslosenhilfe									
3.08.5.1	Spezifische Arbeitsansätze	(4)	(8)	Ü		Pf			(1/3)
3.08.5.2	Spezifische Theorien	(2)	(4)	Ü		Kl, 90 Min			(1/6)
3.08.5.3	Spezifische Rechtsgebiete	(2)	(4)	Ü		Kl, 60 Min			(1/6)
Studienschwerpunkt: Migration									
3.08.6.1	Spezifische Arbeitsansätze	(4)	(8)	Ü		StA u. Ref			(1/3)
3.08.6.2	Spezifische Theorien	(2)	(4)	Ü		StA			(1/6)
3.08.6.3	Spezifische Rechtsgebiete	(2)	(4)	Ü		Kl, 60 Min			(1/6)
Studienschwerpunkt: Berufliche Bildung und Arbeitsmarktintegration									
3.08.7.1	Spezifische Arbeitsansätze	(4)	(8)	Ü		Pf			(1/3)
3.08.7.2	Spezifische Theorien	(2)	(4)	Ü		StA			(1/6)
3.08.7.3	Spezifische Rechtsgebiete	(2)	(4)	Ü		Kl, 60 Min			(1/6)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS*)	Credits*)	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studien- begleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
Studienschwerpunkt: Erziehung und Bildung in der Kindheit									
3.08.8.1	Spezifische Arbeitsansätze	(4)	(8)	Ü		StA u. Ref			(1/3)
3.08.8.2	Spezifische Theorien	(2)	(4)	Ü		KI, 90 Min			(1/6)
3.08.8.3	Spezifische Rechtsgebiete	(2)	(4)	Ü		KI, 60 Min			(1/6)
Pflichtoptionen für alle Studienschwerpunkte									
3.08.9.1	Teilmodul 1	(2)	(4)	SUW		StA o. Ref o. KI ¹⁾			(1/6)
3.08.9.2	Teilmodul 2	(2)	(4)	SUW		StA o. Ref o. KI ¹⁾			(1/6)
3.09	Studienschwerpunkte: Komplementäre Kenntnisse und Verfahren (Course Specialisations: Complementary Areas of Knowledge and Approaches)	6	9						1
3.09.1	Teilmodul 1	(2)	(3)	S		StA o. Ref o. KI, 60 Min ¹⁾			(1/3)
3.09.2	Teilmodul 2	(2)	(3)	S		StA o. Ref o. KI, 60 Min ¹⁾			(1/3)
3.09.3	Teilmodul 3	(2)	(3)	S		StA o. Ref o. KI, 60 Min ¹⁾			(1/3)
3.10	Bachelorarbeit mit Seminar (Bachelor's Thesis with Seminar)	1	15						3
3.10.1	Schriftliche Ausarbeitung		(12)			BA			(1)
3.10.2	Bachorseminar	(1)	(3)	S		Ref m.E.		3 Teilnahme- Testate	(-)
Summen für dritten Studienabschnitt		45	90						15

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹⁾ Das Nähere regelt der Studienplan.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	Kl	Klausur	LN	Leistungsnachweis
mdILN	Mündlicher Leistungsnachweis	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg	Pf	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum	prLN	Praktischer Leistungsnachweis	PStA	Prüfungsstudienarbeit
Ref	Referat	S	Seminar	schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit	SU	Seminaristischer Unterricht	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissen- schaftlichen Wahlpflichtmodulen
TN	Teilnahmenachweis	Ü	Übung		

Erläuterung:

Eine Portfolioprüfung (Pf) besteht aus maximal drei Einzelleistungsnachweisen, die entweder in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sind. Es handelt sich bei den Teilleistungen um denselben Prüfungsgegenstand. Die Einzelleistungen fließen in eine Gesamtmodulnote ein.